

# Die elektronische Rechnung wird für Vereine ab 2025 verpflichtend!

Aufgrund der im Rahmen der ViDA-Initiative der EU-Kommission geplanten Einführung eines elektronischen Meldesystems bis zum Jahr 2028 führt Deutschland durch die Verabschiedung des Wachstumschancengesetzes im März 2024 die E-Rechnungspflicht bereits ab dem 01.01.2025 ein!

## Was ist eine elektronische Rechnung?

Als **elektronische Rechnung** (§ 14 Abs. 1 Satz 3 UStG n. F.) gilt eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine vollkommen automatisierte Verarbeitung ermöglicht.

Umsetzen lässt sich solch ein strukturiertes Format über verschiedene Standards und Spezifikationen, wobei die europäische Norm das **XML-Format** vorgibt. Erfüllt werden die Formatanforderungen z.B. von der **XRechnung**, die u. a. im öffentlichen Auftragswesen bereits zum Einsatz kommt, oder dem hybriden ZUGFeRD-Format (Kombination aus PDF-Dokument und XML-Datei).

## Verpflichtung zur elektronischen Rechnungstellung

Grundsätzlich sind Unternehmer verpflichtet eine E-Rechnung auszustellen, wenn sie eine Lieferung oder sonstige Leistung an einen anderen Unternehmer oder juristische Person erbringen, sofern der Umsatz nicht nach § 4 Nr. 8 – 29 UStG steuerbefreit ist. Für die Rechnungstellung haben Unternehmer 6 Monate, ab Ausführung der Leistung, Zeit.

## Verträge als Rechnung

Auch Verträge gelten als Rechnung, wenn sie die erforderlichen Angaben enthalten. Sofern eine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung bei einem Dauerschuldverhältnis (z.B. Mietverhältnis) besteht, ist es ausreichend, wenn für den ersten Teilleistungszeitraum eine E-Rechnung ausgestellt wird, der dem zugrunde liegenden Vertrag als Anhang beigefügt wird, oder sich aus dem sonstigen Inhalt klar ergibt, dass es sich um eine Dauerrechnung handelt.

## Für wen ist die E-Rechnung Pflicht?

Die Verpflichtung, eine elektronische Rechnung auszustellen, betrifft **nur Leistungen zwischen Unternehmern (B2B)**, diese auch auf

die Vereine anzuwenden ist! Zudem müssen Leistungserbringer und Leistungsempfänger im Inland (bzw. Gebiete nach § 1 Abs. 3 UStG) ansässig sein.

Die Verpflichtung gilt auch, wenn der Rechnungsempfänger **Kleinunternehmer** ist oder **ausschließlich steuerfreie Umsätze** ausführt.

Von der E-Rechnungspflicht ausgenommen werden diejenigen Vereine, die ausschließlich im **ideellen Bereich** tätig sind, da diese Vereine nicht als Unternehmen gelten.

## Beispiele für die E-Rechnungspflicht

Die Cheerleader-Gruppe eines Sportvereins tritt bei einer Betriebsveranstaltung eines Unternehmens auf und berechnet dafür 300 Euro.

Für Sponsoringleistungen im Rahmen einer Veranstaltung berechnet der Sportverein 500 Euro an den Sponsor (Unternehmen).

## Ab wann gilt die Verpflichtung zur E-Rechnung?

Um den Übergang zu erleichtern, wurden **Übergangsfristen** festgelegt:

Bis zum **31. Dezember 2026** können weiterhin Papierrechnungen und elektronische Rechnungen als PDF-Datei verwendet werden. Allerdings muss der Empfänger der Zusendung ausdrücklich zustimmen, ansonsten ist dies nicht erlaubt.

Ab dem **1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2027** gilt diese Übergangsregelung nur noch für Unternehmen, deren Jahresumsatz unter 800.000 Euro liegt.

Ab **2028** wird das elektronische Rechnungsformat schließlich verpflichtend.

## Sanktionen bei Nichtumsetzung

Verweigerung von Zahlungen mangels korrekter Rechnungstellung  
Versagung des Vorsteuerabzugs



### **Wann kann von der Ausstellung einer E-Rechnung abgesehen werden?**

Es gibt mehrere Ausnahmeregelungen, die weiterhin alternative Rechnungsformen, wie beispielsweise in Papierform oder als PDF in einer E-Mail, zulassen:

Umsätze, die nach den Nummern 8 bis 29 des § 4 UStG steuerfrei sind. Dies betrifft fast alle wichtigen Steuerbefreiungen für Vereine und gemeinnützige Organisationen (u.a. Kursgebühren, Teilnehmer\*innen-Gebühren für sportliche Veranstaltungen, Leistungen der Jugendhilfe).

Rechnungen, deren Gesamtbetrag 250,00 Euro nicht übersteigt (§ 33 UStDV). Hier gilt aber nur der Gesamtrechnungsbetrag. Werden beispielsweise Teilleistungen (unter 250,00 Euro) abgerechnet, muss für sie auch eine E-Rechnung erstellt werden, wenn die Gesamtsumme über 250,00 Euro liegt.

Rechnungen bei denen der Rechnungsersteller oder -empfänger im Ausland ansässig ist.

Rechnungen, die an Privatpersonen ausgestellt werden.

### **Barverkaufsrechnungen**

Bisher nicht geklärt hat die Finanzverwaltung, wie Barverkaufsrechnungen behandelt werden, die keine Kleinbeitragsrechnungen sind. Hier wird eine bloße Papierquittung nicht mehr ausreichend sein. Bargeschäfte werden dadurch künftig verkompliziert, weil die Rechnung ja elektronisch übermittelt werden muss.

### **E-Rechnungen empfangen**

Ab 01.01.2025 ist jeder Verein verpflichtet, eingehende E-Rechnungen anzunehmen und zu verarbeiten. Hierfür müssen die technischen Voraussetzungen für den Empfang und die Umwandlung von digitalen Rechnungen in ein lesbares Format geschaffen werden. Die eingehenden Rechnungen müssen jedoch noch nicht vollständig digital weiterverarbeitet werden. Sie können weiterhin wie

gewohnt bearbeitet werden, solange sie gemäß den gesetzlichen Anforderungen archiviert werden. Es ist wichtig, dass die Archivierung so erfolgt, dass eine zukünftige digitale Verarbeitung jederzeit möglich ist.

Für den Empfang einer elektronischen Rechnung dürfte daher, zumindest zu Beginn, ein E-Mail-Postfach ausreichen.

### **Verarbeitung von E-Rechnungen**

Die **elektronische Rechnungsverarbeitung** ist entscheidend für die Verwendung von E-Rechnungen. Um dies zu gewährleisten, ist es wichtig, eine geeignete Software zu wählen, die den digitalen Rechnungsversand und -empfang zuverlässig sicherstellt.

Vereine sollten eine Vereinsverwaltungssoftware verwenden, die nicht nur generell die Rechnungsverarbeitung erleichtert, sondern bald auch die Möglichkeit bietet, E-Rechnungen zu bearbeiten.

### **E-Rechnungen archivieren**

E-Rechnungen sind **im Ursprungsformat elektronisch aufzubewahren**. Eine Archivierung in Form von Ausdrucken ist nicht erlaubt. Wenn Ihr eine E-Rechnung per E-Mail erhaltet, müsst Ihr auch die E-Mail archivieren, sofern sie umsatzsteuerrelevante Angaben enthält.

Stellt sicher, dass Ihr die E-Rechnungen so archiviert, dass sie nicht verändert werden können. Das kann entweder durch entsprechende Soft- oder Hardware sichergestellt werden oder durch organisatorische Maßnahmen. Die GoBD macht dazu keine verpflichtenden Vorgaben.

Gemäß den GoBD-Anforderungen muss ein elektronisches Rechnungsformat nicht nur maschinenlesbar sein, sondern auch für Menschen, wie beispielsweise Betriebsprüfer\*innen, einsehbar. Daher müsst Ihr einen Viewer installieren, der jederzeit für das Auslesen der maschinellen Daten und die visuelle Einsicht in die Rechnung zur Verfügung steht. Die archivierten Daten müssen jederzeit für eine prüfende Person zugänglich sein.